



Der Chancenaufenthalt, der keine Chance ist

Von Rechtsanwalt Manuel Kabis und
Rechtsreferendarin Pinar Demir

Die Ampelkoalition weckte in ihrem Koalitionsvertrag Hoffnungen auf einen Umbruch in der Migrationspolitik. Insbesondere sollte der Teufelskreis der jahrelangen Kettenduldungen durchbrochen werden. Im Regierungsentwurf zum Chancenaufenthaltsgesetz wird von 242.029 Geduldeten bis zum 31.12.2021 gesprochen, davon leben 136.605 bereits seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik. Auf den ersten Blick mag der Gesetzesentwurf (BR-Drs. 367/22) den Eindruck erwecken, dass Langzeitgeduldete nun tatsächlich eine Chance erhalten. Der zweite Blick ernüchert jedoch schnell.

I. Die neuen Regelungen

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung des § 104c AufenthG vor, welcher eine Brücke zu den §§ 25a und b AufenthG bilden soll. Zeitgleich werden u. a. Änderungen in diesen Normen vorgenommen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E wird für ein Jahr erteilt, wenn sich der / die geduldete Ausländer*in am 01.01.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Von der Lebensunterhaltssicherung, dem Identitätsnachweis, der Passpflicht und der Visumpflicht wird abgesehen, da die einjährige Aufenthaltserlaubnis gerade dazu dienen soll, diese Voraussetzungen zu schaffen. Bedingungen für die Aufenthaltserlaubnis sind:

- das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung,
- keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, außer Betracht bleiben,

Editorial

„Europafreundlichkeit“?

Am 01.08.2022 ergingen vier Vorabentscheidungen des EuGH zur Rechtslage in Deutschland, drei zu Familienzusammenführungen im Flüchtlingsrecht (S. 41 in diesem Heft) und eine zum Kindergeldanspruch von Unionsbürger*innen (S. 42). In allen Fällen vertrat der EuGH die Auffassung, die deutsche Auslegung sei mit EU-Recht unvereinbar. So „europafreundlich“, wie man gern für sich in Anspruch nimmt, geht es offenbar nach Auffassung der EuGH-Richter*innen doch nicht zu in Deutschland.

Dabei kamen insbesondere die Entscheidungen zum Familiennachzug nicht überraschend – der EuGH bestätigte nur seine seit 2018 inzwischen in mehreren Urteilen gefestigte Rechtsprechung. Ziel sei es, Familienzusammenführung zu begünstigen und insbesondere Minderjährigen Schutz zu gewähren. Die Richtlinie sei im Licht des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens i. V. m. der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls auszulegen und anzuwenden. Weder damit noch mit den Anforderungen, die sich aus der GRCh ergeben, stehe im Einklang, als maßgeblichen Zeitpunkt für eine Beurteilung des Alters der Antragstellenden oder der Nachziehenden darauf abzustellen, wann die Behörde entscheide. Denn dann bestünde keine Veranlassung, Anträge der Eltern Minderjähriger mit der Dringlichkeit, die geboten sei, um der Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen, vorrangig zu bearbeiten. Das Recht auf Familienleben sowohl eines Elternteils mit dem Kind als auch des Kindes mit Familienangehörigen sei gefährdet.

Zum Kindergeldausschluss für nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen während der ersten drei Monate des Aufenthalts heißt es: Die Regelung in § 62 Abs. 1a S. 1 und 2 EStG ist unionsrechtswidrig. Ein*e Unionsbürger*in mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat kann nicht während der ersten drei Monate des Aufenthalts von der „Familienleistung“ Kindergeld ausgeschlossen werden, weil sie/er keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat bezieht. Hält sie/er sich rechtmäßig auf, genießt sie/er grundsätzlich Gleichbehandlung mit inländischen Staatsangehörigen (Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 lit. j und Art. 1 lit. z VO Nr. 883/2004).

Das wollten weder das Bundesinnenministerium und das BVerwG noch das Bundesfinanzministerium und die (Bundes-)Familienkasse bisher wahrhaben. Nun können sie es nachlesen. Geht es deutlicher? Hört man den Knall der Ohrfeige? Nein, nein, es gilt doch, dogmatische Fragen zu klären, die Einwanderung ins deutsche Sozialleistungssystem deutlich einzuschränken oder nicht zu vielen Familien über das Asylverfahren Zugang zu gewähren. Da laufen in alter deutscher Rechtstradition Haarspaltmaschinen heiß. Dass solche jahrelangen Verfahren für jene mutigen Kläger*innen und ihre Anwäl*innen, die sich auf den beschwerlichen Weg durch die Instanzen machen, nerven- und kräftezehrend sind – wen stört das? Geht es doch um Höheres: Die Rechtsordnung!

Der Fall der damals 16-jährigen Syrerin, die „aus Altersgründen“ nicht zu ihrem Vater nach Deutschland einreisen durfte und seit 2016 allein in der Türkei zurückbleiben musste, obwohl das VG Berlin als zuständiges „Visumsgericht“ schon im Februar 2019 festgestellt hatte, unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung dürfe sie kommen, macht deutlich: Schutzanspruch? Familieneinheit? Kindeswohl? Finanzielle Leistungen für migrantische Familien? Dem messen leider BAMF und BVerwG längst nicht immer hohe Bedeutung bei, wenn es doch um deutsche Rechtsdogmatik geht. Immerhin fragt man in Luxemburg nach. Gut, dass der EuGH dann korrigierend eingreift.

Holger Hoffmann

- keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit.

Nach Abs. 2 soll Familienmitgliedern im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft ebenfalls der einjährige Aufenthalt gewährt werden, auch wenn sich diese am 01.01.2022 noch nicht fünf Jahre im Bundesgebiet aufhalten. In § 25a AufenthG soll die Altersgrenze von 21 auf 27 angehoben und die Voraufenthaltszeit auf drei Jahre verkürzt werden. Zudem wird geregelt, dass die Zeiten aus der sog. „Duldung light“ des § 60b als Voraufenthaltszeit angerechnet werden. In § 25b wird die Voraufenthaltszeit um jeweils zwei Jahre gekürzt, also von acht auf sechs (Kinderlose) bzw. von sechs auf vier Jahre (Personen mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft).

II. Das Ziel

Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit der Legalisierung des Aufenthalts für ausreisepflichtige Menschen vor, die sich im Laufe der Jahre in die deutsche Gesellschaft integriert haben. Im gleichen Atemzug werden allerdings die Regelungen zur Abschiebungshaft verschärft. Dem Gesetzentwurf ging ein Referententwurf voraus, der nach vielfältiger Kritik von Verbänden und Institutionen teilweise abgewandelt wurde. Die aus § 60d AufenthG bekannte Sippenhaft (Ausschluss der gesamten Familie bei Straffälligkeit eines Familienmitglieds) etwa wurde nicht übernommen. In erster Linie wolle man mit diesem Gesetzentwurf die Zahl der Geduldeten reduzieren und die Kettenduldungen durchbrechen. Menschen, die sich jahrelang in Deutschland befinden und integriert haben, sollten die Chance erhalten, eine sichere Zukunft planen zu können. Gleichzeitig sollten Behörden entlastet werden. Eine Verlängerungsoption für den Aufenthaltstitel nach der maximalen Erteilungsdauer von einem Jahr sei bewusst nicht gewollt, damit Geduldete nicht den Eindruck erhielten, man könne durch bloßes Abwarten einen Aufenthaltstitel erwerben.

III. Die Probleme im Einzelnen

Die Chancen-Aufenthaltslaubnis erinnert an ein Videospiel. Man versucht, sich von Level zu Level hochzuarbeiten. Macht man kurz vor dem Ziel einen Fehler, fällt man wieder zurück in das erste Level und beginnt von vorn. Geduldete bekommen ein Jahr Zeit, um die fehlenden Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis zu sammeln. Eine Verlängerungsoption gibt es nicht. Schaffen sie es nicht, die Anforderungen zu erfüllen, fallen sie zurück in den Duldungsstatus. Im Gegensatz zum Videospiel gibt es allerdings im Rahmen des § 104c AufenthG keinen Neustart. Diese fehlende Verlängerungsoption ist ein Hauptkritikpunkt. In der Theorie klingt ein Jahr nach einer Menge Zeit, um die Anforderungen zu erfüllen. Aber Passbeschaffung und Identitätsklärung hängen von der Mit-

wirkung der Behörden des Herkunftslands ab; wer bislang etwa aufgrund eines Erwerbsverbots nach § 60a Abs. 6 oder § 60b AufenthG nicht arbeiten durfte, wird Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt haben.

Bezüglich des **Identitätsnachweises** wird zwar im Gesetzentwurf Abhilfe geschaffen: Wer innerhalb der einjährigen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c die erforderlichen Mitwirkungshandlungen erfüllt, kann trotz fehlender Identitätsklärung eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a und 25b AufenthG erhalten, § 25b Abs. 8 AufenthG-E. Eine Befreiung von der Regelerteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht sieht zwar § 104c, nicht aber § 25a und b Abs. 8 AufenthG-E vor. Demnach wird es einer entsprechenden Entscheidung der Ausländerbehörde bedürfen. Es stellt sich dann die Frage, ob der Aufenthaltstitel auf einem Ausweisersatz nach § 48 AufenthG zu erteilen ist oder ob gar ein Reiseausweis für Ausländer*innen auszustellen ist. Als Maßstab für eine zumutbare Handlung zur Identitätsklärung und Passbeschaffung ist wohl auf § 60 b Abs. 3 AufenthG und § 5 Abs. 2 AufenthV zurückzugreifen. Die fehlende Verlängerungsoption ist vor allem misslich, wenn der oder die Betroffene vor dem Übergang in § 25b AufenthG (wieder) arbeitslos wird. Hat er oder sie bis dahin einen Pass beschafft, kann das zur Abschiebung statt zur Aufenthaltsverfestigung führen.

Realitätsfern ist die Regelung in § 104c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E. **Strafrechtliche Verurteilungen** führen zum Ausschluss von der Aufenthaltserlaubnis. Bei der Begehung von Jedermannsdelikten außerhalb des AufenthG und AsylG wurde eine Grenze von 50 Tagessätzen bestimmt. Strafrichter*innen rechnen in der Regel bei der Strafzumessung in Dreißiger-Schritten im Hinblick auf die Berechnung der Tagessatzhöhe in § 40 StGB und müssen aufenthaltsrechtliche Folgen weder kennen noch bei der Strafzumessung berücksichtigen. Die Grenze von 50 TS ist zudem so niedrig angesetzt, dass Bagatelldelikte zum Ausschluss von der Aufenthaltserlaubnis führen. Der Gesetzgeber lässt die Umstände außer Acht, unter denen viele Betroffene in Gemeinschaftsunterkünften leben. Es treffen verschiedene Kulturen, Wertvorstellungen, Traumata und eine hohe Frustration aufeinander. Konflikte sind unvermeidbar. Dass es dadurch etwa zu Körperverletzungsdelikten kommt, ist seit Jahren zu beobachten. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass viele Bagatelverfahren im Strafbefehlswege abgeurteilt werden und Einsprüche unterbleiben aufgrund fehlender Sprach- und Rechtskenntnisse. Wie viele dieser Verfahren wären bei sinnhafter Strafverteidigung nach den §§ 153, 153a StPO eingestellt worden? Gänzlich aus dem Blick geraten die langen Tilgungsfristen des § 46 BZRG. Die Tilgungsfrist für Geldstrafen unter 90 TS beträgt fünf Jahre. Bis zur Tilgung ist die Strafe ausländerrechtlich schädlich. Resozialisierung? Hat im Gefahrenabwehrrecht nichts zu suchen!

Ein weiterer Kritikpunkt ist die **Stichtagsregelung**. Der Anwendungsbereich wird für eine Vielzahl Betroffener verschlossen, obwohl der Chancenaufhalt genau diese inkludieren sollte. Alle, die nach dem 31.12.2016 eingereist sind, werden im ewigen Kreis der Kettenduldungen einschließlich des § 60b AufenthG bleiben, solange sie nicht alle Voraussetzungen der §§ 25a und b AufenthG erfüllen. Es ist absehbar, dass die Diskussion um die nächste Altfallregelung in ein paar Jahren kommen wird. Unklar bleibt, ob nur Geduldete, die im Besitz einer Duldungsbescheinigung sind, unter den § 104c AufenthG-E fallen, oder ob der Anwendungsbereich eröffnet ist für diejenigen, die einen unerfüllten Duldungsanspruch haben. Die Debatte ist aus der Strafrechtsprechung zum illegalen Aufenthalt bekannt. Die Frage, welche in „häuslicher Gemeinschaft“ mit den Betroffenen lebenden Kinder umfasst sind, hat der Gesetzgeber nicht geklärt. Die – abzulehnende – Rechtsprechung des VGH BW (B. v. 16.07.2020, VGH 12 S 1432/20) zu dem insoweit wortgleichen § 25b AufenthG, wonach Stief- und Enkelkinder nicht darunter fallen sollen, ist doch bekannt! Kritisiert wird zu Recht der Übergangsausschluss von § 104c AufenthG-E auf andere Aufenthaltstitel als die §§ 25a, b AufenthG. Es ist sinnwidrig und auch systemwidrig, dass Rechtsansprüche z.B. nach §§ 28 oder 30 AufenthG nicht durchgesetzt werden können. Abgesehen davon, dass dafür keine plausible Begründung angeführt wird, ist der Ausschluss als eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK anzusehen. Die Aufenthaltserlaubnis für Elternteile deutscher Kinder etwa ist ohne Lebensunterhaltssicherung und Sprachnachweise zu erteilen. Jetzt müsste der ausländische Elternteil erst den Lebensunterhalt überwiegend durch Arbeit decken, um von § 104c AufenthG-E auf § 25b AufenthG übergehen zu können, im nächsten Moment entfällt diese Voraussetzung wieder für die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG. Das Gesetz ist unauflöslich widersprüchlich, wenn es unbedingte Rechtsansprüche etwa in den §§ 28, 30 AufenthG gibt, die durch eine andere Norm ausgeschlossen werden. § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG sowie § 39 AufenthV sehen deswegen Ausnahmen vom Erteilungsverbot bei unbedingten Ansprüchen vor. Was folgt aus der Nichtanwendung des § 81 Abs. 4 AufenthG? Rücksturz in die Duldung, wenn die Ausländerbehörde nicht rechtzeitig über den Aufenthaltserlaubnis-Antrag entscheidet, der oder die Betroffene aber keine Erlaubnis nach § 25b, sondern nach § 28 oder 30 AufenthG will? Man wird das Gefühl nicht los, die „Brücke“, von der der Gesetzesentwurf spricht, ist lediglich ein Holzbalken, von dem man mit Glück nicht herunterstürzt. Der Grundgedanke des Chancenaufhalts ist gut und richtig, allerdings wird man das damit ursprünglich Bezweckte nicht umsetzen können.

Dublin-Verfahren

Dublin Kroatien: Aufschiebende Wirkung wegen systemischer Mängel (drohender Verstoß gegen Non-Refoulement)

Das VG Freiburg hat mit B. v. 26.07.2022 die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach Kroatien angeordnet. Im Anschluss an das VG Braunschweig, U. v. 24.05.2022, 2 A 26/22, hat das Gericht ernstliche Zweifel daran, dass der Kläger im Falle einer Überstellung nach Kroatien vor einer unrechtmäßigen Abschiebung ohne Asylverfahren nach Bosnien-Herzegowina oder Serbien sicher wäre. Neben den bereits bekannten Push-backs unmittelbar an der Grenze seien inzwischen auch Kettenabschiebungen von aus Österreich, Italien oder Slowenien überstellten Personen hinreichend belegt. Daher sei nicht sichergestellt, dass der Kläger im Falle der Überstellung nach Kroatien dort sein Recht auf Asylantragstellung durchsetzen könne.

Dokumente:

VG Freiburg, B. v. 26.07.2022, A 1 K 1805/22 (Dokument Nr. 3632 a)

VG Freiburg, U. v. 18.08.2022, A 1 K 1804/22 (Dokument Nr. 3632 b)

Einsender: RA Oskar Hahn, Villingen-Schwenningen

Dublin-Überstellung Ungarn wegen systemischer Mängel unzulässig

Das VG Würzburg hatte über eine Klage einer sechsköpfigen Familie zu entscheiden, die im August 2021 auf dem Luftwege aus Afghanistan nach Ungarn evakuiert wurde, jedoch in Ungarn keinen Asylantrag stellen konnte, sondern befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen erhielt. Die Familie stellte danach Asylanträge in Deutschland, die als unzulässig abgelehnt wurden. Der mit der Klage verbundene Eilantrag hatte Erfolg, und nunmehr wurde auch in der Hauptsache der Dublin-Bescheid aufgehoben, da den Kläger*innen bei einer Rückkehr nach Ungarn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Daran ändert eine von der Beklagten eingeholte pauschale Zusicherung, dass sich Ungarn an die Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinie halte, nichts.

Anmerkung der Redaktion: Das VG nimmt Bezug auf mehrere Entscheidungen des BayVGH, der aufgrund der Entwicklung in Ungarn seit 2013 Überstellungen wegen systemischer Mängel für unzulässig hält. Diese Situation hat sich nicht geändert. Seit dem 26.05.2020 können sogar nur noch Personen einen Asylantrag in Ungarn stellen, die bei der Ungarischen Botschaft in Kiew oder Belgrad eine Absichtserklärung abgegeben und

daraufhin eine Einreisegewährung erhalten haben. Im Jahr 2020 wurde jedoch nur einer Familie die Einreise auf diesem Wege ermöglicht. Die Kriterien sind nicht bekannt, die Ablehnungen per E-Mail werden nicht begründet, und Asylanträge in Ungarn werden mangels Durchlaufen des Botschaftsverfahrens nicht akzeptiert. Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen dieser neuen Regelung ist von der Europäischen Kommission eingeleitet. Bei rücküberstellten Personen ist bisher auch nur ein Fall einer syrischen Frau bekannt, der es in Ungarn gelang, einen Asylantrag zu stellen. Auch bei den Kläger*innen ist nicht nachvollziehbar, warum es bei einer Aufenthaltsdauer von 45 Tagen der ungarischen Seite nicht möglich war, einen Asylantrag aufzunehmen, was sich bei einer aus Afghanistan evakuierten Familie geradezu aufgedrängt hätte. Zu Recht hat das VG auch das von der Beklagten vorgelegte Schreiben, das von den ungarischen Behörden angefordert wurde, aber weder Unterschrift noch Datum noch einen Bezug zu den Kläger*innen aufwies, unberücksichtigt gelassen. Dem dieses Dokument stellt keine Garantie dafür dar, dass die betroffene Familie bei einer Rückkehr tatsächlich Asylanträge stellen kann und während des Asylverfahrens richtlinienkonform behandelt wird. Das VG musste die Frage der zu erwartenden Lebensbedingungen nicht mehr beantworten, weist aber darauf hin, dass der ungarische Staat seit 2016 alle Integrationsleistungen für international Schutzberechtigte eingestellt hat und kirchliche und Nichtregierungsorganisationen die Unterstützung mit dem Lebensnotwendigen nicht leisten können. (dk)

Dokument:

VG Würzburg, U. v. 06.05.2022, W 1 K 22.50132 (Dokument Nr. 3633)

Und immer wieder Italien...

Das OVG NRW hatte im Juli 2021 (U. v. 20.07.2021, 11 A 1689/20.A) entschieden, dass ein Kläger, der in Italien einen Asylantrag gestellt habe, bei einer Rücküberstellung nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zu einer Aufnahmeeinrichtung haben wird (so auch aktuell das VG Bremen in seiner Entscheidung vom 04.07.2022). Daran hält das Oberverwaltungsgericht zwar grundsätzlich fest, führt aber nun aus, dass Menschen, die in Italien noch keinen Asylantrag gestellt haben, sondern nur ein Visum für Italien hätten, noch einen Antrag stellen könnten und damit auch untergebracht würden. Der russische Kläger werde in Italien voraussichtlich subsidiären Schutz erlangen und damit für mindestens sechs Monate einen Platz in einer Zweitaufnahmeeinrichtung erhalten, so dass auch nach der Anerkennung keine Gefahr drohe.

Anmerkung der Redaktion: Und wieder ein neuer Aspekt in der mittlerweile sehr unübersichtlich gewordenen obergerichtlichen Rechtsprechung zu Italien. Nach dem Verweis auf die Schattenwirtschaft und leerstehende Häuser als geeignete Unterkunft (vgl. ANA

03/2022, Dokumente Nr. 3618 a-e) nun die Idee, dass die, die in Italien noch keinen Asylantrag gestellt haben, dies ja noch tun könnten und auch nach der Anerkennung für sie gesorgt sei. Dogmatisch ist ein solcher Gedanke im Hinblick auf die unmittelbar drohende Gefahr sicher nicht völlig von der Hand zu weisen – wie sieht es aber in der Realität aus? Ist wirklich davon auszugehen, dass die Antragsteller*innen nach einer Anerkennung untergebracht werden? Und selbst wenn das gelingen sollte, können sie diese Zeit wirklich in der vom OVG beschriebenen Form nutzen, um Integrationsleistungen zu erhalten und Arbeit zu finden? Wohl kaum. Sie geraten in genau die Situation, in der Schutzberechtigten aus Italien dann hier wieder Schutz zugesprochen wird, weil eine Verelendung droht. Und so überwiegt das Gefühl, dass nach immer neuen Aspekten gesucht wird, um doch wieder Menschen nach Italien überstellen zu können. Obwohl eigentlich klar ist, dass das System nicht funktioniert. Ohne grundlegende Änderungen in Italien können die Betroffenen dort kein menschenwürdiges Leben führen. (ig)

Dokument:

OVG NRW, B. v. 15.07.2022, 11 A 1138/21.A (Dokument Nr. 3634 a)

VG Bremen, GB. v. 04.07.2022, 6 K 2242/21 (Dokument Nr. 3634 b)

Einstweiliger Rechtsschutz gegen Dublin-Überstellung nach Italien

Das VG Halle ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Dublin-Überstellung eines 60-jährigen Syrers mit gesundheitlichen Problemen nach Italien an. Italien hatte die Rückübernahme zugesagt. Der Kläger hatte in Italien noch keinen Asylantrag gestellt. Das VG erwartet jedoch eine Schutz-zuerkennung im Klageverfahren in Deutschland: Es lägen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass im konkreten Fall eine Gefahr i. S. d. Art 3 EMRK, Art 4 GR-Charta anzunehmen sei. Der angefochtene Bescheid habe weder das Alter des Klägers, noch dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf eine zumutbare Beschäftigung auf dem italienischen Arbeitsmarkt beachtet, noch die besonderen Schwierigkeiten, in Italien längerfristig ein Mindestmaß an Sozialleistungen zu erhalten.

Anmerkung des Einsenders: 2021 ging die 4. Kammer des VG Halle im Regelfall noch von der Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK für in Italien Schutzberechtigte aufgrund der Auswirkungen der Pandemie aus. Davon rückte sie später unter Verweis auf das Urteil des SächsOVG vom 15.03.2022 (4 A 506/19.A) ab, wonach für nicht vulnerable Personen für die Erfüllung der Grundbedürfnisse nur Mindestanforderungen zur Wahrung der Menschenwürde gelten. Gegenüber Personen mit besonderer Schutzverpflichtung könne die Schwelle der Erheblichkeit aber früher erreicht sein (SächsOVG, U. v. 14.03.2022 – 4 A 341/20.A). Aufgrund der individuellen Situation des Klägers, der aus-

weislich von ihm vorgelegter Unterlagen schon in Syrien Invalidenrentner war, greift diese besondere Schutzverpflichtung. Das Fehlen eines den Anforderungen von § 60a Abs. 2c AufenthG entsprechenden Attests hatte im Eilverfahren keine Bedeutung.

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zu Kläger*innen, die in Italien noch keinen Asylantrag gestellt haben, die vorstehend abgedruckte Entscheidung des OVG NRW, B. v. 15.07.22, 11 A 1138/21.A.

Dokument:

VG Halle, B. v. 20.05.2022, 4. B 219/22 HAL (Dokument Nr. 3635)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

VG Düsseldorf: Anspruch auf Selbsteintritt, wenn Voraussetzungen für Familienasyl vorliegen

Das VG Düsseldorf hat entschieden, dass ein Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Dublin-Verfahren bestehe. Das Gericht bezieht sich ausdrücklich auf das Urteil des BVerwG vom 17.11.2020, 1 C 8/19, mit dem das BVerwG entschieden hatte, dass ein Anspruch auf Familienasyl (bzw. Familienflüchtlingsschutz) die Ablehnung eines Asylantrages als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (sog. Drittstaaten-/Anerkennungsfälle) ausschließe. Die Erwägungen des BVerwG seien jedoch auch auf die hier vorliegende Konstellation eines Dublin-Verfahrens übertragbar. Die Regelungen zum Schutz der Familieneinheit in der Dublin-III-VO seien nicht abschließend.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 29.07.2022, 13 K 2779/21.A (Dokument Nr. 3636)

Litauen: VG Magdeburg sieht Hinweise auf systemische Mängel

Das VG Magdeburg ordnet in einem Dublin-Verfahren die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach Litauen an. Es bestünden erhebliche Anzeichen für systemische Mängel des litauischen Asylsystems. Seit einer Gesetzesänderung aus dem Sommer 2021 sei es zu einer erheblichen Beschneidung der Rechte Asylsuchender gekommen. Im Falle einer Notlage seien Asylanträge illegal eingereister Personen grundsätzlich unzulässig. Es komme zu Push-backs, einer de-facto-Inhaftierung für die Dauer des Asylverfahrens und unverhältnismäßiger Gewalt. Die Versorgung sei unzureichend. Aufforderungen des UNHCR, des Europa-Rates und sogar eine Entscheidung des EuGH habe Litauen bisher ignoriert.

Anmerkung der Redaktion: In der Begründung des Beschlusses finden sich weitere Quellenhinweise für die katastrophale Lage Asylsuchender in Litauen. Die dortige Regierung weigert sich bisher, die europarechtswidrigen Neuregelungen im Falle eines Not-

stands, die der faktischen Abschaffung der grundlegenden Verfahrensgarantien und des Asylrechts gleichkommen, zurückzunehmen. Der diesbezügliche Notstand dauerte zu Redaktionsschluss an. (ug)

Dokument:

VG Magdeburg, B. v. 06.09.2022, 3 B 233/22 MD (Dokument Nr. 3637)

Einsenderin: RAin Alexandra Wirth, Halberstadt

Abschiebungsverbot Nordmazedonien wegen Kindeswohlgefährdung

Die Kläger mit nordmazedonischer Staatsangehörigkeit vom Volk der Roma reisten zuletzt im Jahr 2015 mit ihrer Mutter nach Deutschland ein. Das Gericht hat ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bejaht. Die Kläger wären bei einer Rückkehr nach Nordmazedonien nicht in der Lage, ihr physisches oder psychisches Existenzminimum zu sichern, da es sich bei den Klägern um besonders vulnerable Jugendliche handelt. Selbst bei einer Rückkehr zusammen mit der Kindesmutter wären sie auf sich alleine gestellt, da die Kindesmutter unter einer Impulskontrollstörung leidet und wiederholt Gewalt gegen die Kinder ausübte, so dass ihr letztlich das Sorgerecht entzogen wurde. Andere unterstützungsbereite Familienangehörige waren nicht ersichtlich, und die Kläger könnten auch nicht auf staatliche soziale Einrichtungen verwiesen werden. Zum einen könne nicht sichergestellt werden, dass ausreichend Plätze in einem der nur drei in Nordmazedonien bekannten Kinderheime verfügbar seien. Zum anderen bestehe die Gefahr, dass bei einer Rückkehr mit der Kindesmutter die Kläger die Voraussetzungen für einen Platz im Kinderheim gar nicht mehr erfüllen würden. Jedenfalls sei nicht ersichtlich, dass für die Kläger, die auf eine intensive pädagogische und therapeutische Betreuung angewiesen seien, um nicht jeden Halt zu verlieren, dem Kindeswohl entsprechende Einrichtungen vorhanden seien. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

Anmerkung der Redaktion: Die Kläger lebten in den letzten Jahren in verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen und befanden sich aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen in Mazedonien in regelmäßiger psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung. Auch aufgrund ihrer Gewalterfahrungen in Mazedonien dürften die Kläger als „Systemsprenger“ gelten. Allerdings lag zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kein aktuelles fachärztliches Attest vor. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und der Einschätzung der speziell ausgebildeten Betreuer, dass eine sechsjährige durchgängige Traumabehandlung Minderjähriger insbesondere im Hinblick auf ihre weitere Entwicklung nicht zumutbar sei, kam es zu dem Dilemma, dass zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kein aktuelles fachärztliches Attest vorlag.

Deswegen ist es umso erfreulicher, dass das Gericht in der Gesamtschau zu dem Ergebnis einer Vulnerabilität der minderjährigen Kläger kommt.

Erfreulich ist ferner die Einschätzung des Gerichts, dass § 58 Abs. 1a AufenthG den Klägern nicht entgegengehalten werden könne. Anders als vom BVerwG angenommen, sei der durch diese Vorschrift vermittelte Abschiebungsschutz dem des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht gleichwertig. Denn die Minderjährigen wären hinsichtlich ihrer Rechtsstellung dauerhaft im Ungewissen und jedenfalls theoretisch fortgesetzt von Abschiebung bedroht, da die Behörde eine Prüfung der Rückkehrsituation bis zum Eintritt der Volljährigkeit der Minderjährigen vor sich herschieben könnte. Dies liefe der Anforderung aus Art. 5a und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG sowie Art. 24 Abs. 2 der Grundrechtecharta, das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen, zuwider. (ar)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 23.8.2022, 21 A 1079/16 (Dokument-Nr. 3638)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Materielles Asylrecht

Libanon – Subsidiärer Schutz wegen Verfolgung durch Hisbollah

Ein Ehepaar aus dem Libanon erhält subsidiären Schutz, da der Vater der Ehefrau, Angehöriger der Hisbollah, mit Gewalt und Bedrohung versucht hatte, das Paar auseinander zu bringen. In den bereits stattgefundenen Bedrohungen und Verletzungen sieht das Gericht Verstöße gegen Art. 3 EMRK, eine erneute Verletzung im Falle der Rückkehr sei nicht ausgeschlossen. Staatlicher Schutz sei nicht zu erlangen, da die Kläger*innen detailliert schilderten, dass Versuche der örtlichen Polizei, sie zu schützen, fehlschlügen. Des Weiteren sei davon auszugehen, dass in bestimmten Gebieten die Hisbollah faktisch staatliche Gewalt ausüben. Das Gericht geht auch nicht von einer innerstaatlichen Schutzalternative aus, da im Falle der Niederlassung außerhalb der Heimatregion aufgrund der derzeitigen prekären Lage im Libanon der Familie (die Kläger*innen haben zwei Kleinkinder) eine Verelendung drohe.

Dokument:

VG Leipzig, U. v. 31.05.2022, 7 K 236/21.A (Dokument Nr. 3639)

Einsenderin: RAin Julia Röhrbein, Leipzig

VG Bremen: Flüchtlingschutz für Afghanen

Die afghanische Klägerin stammt aus Kabul, ist verheiratet und Mutter von neun z. T. volljährigen Kindern. Ihr Ehemann lebt in Dubai, war Bauunternehmer und arbeitete für die USA. Alle Kinder leben in Deutschland. Ihre 2015 eingereisten volljährigen Söhne verfügen über Aufenthaltsrechte. Sie kam 2019

nach Deutschland. Alle ihre Kinder seien in Afghanistan zur Schule gegangen; zwei Töchter hätten eine Privat-Universität besucht. Angesichts der aktuellen Erkenntnismittel sei – so das VG – davon auszugehen, dass alleinstehende afghanische Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen und längere Zeit im (westlichen) Ausland gelebt haben, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein können durch staatliche und nichtstaatliche Akteure in Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Insbesondere drohen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Es sei von Verfolgung i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Teils. 4 AsylG auszugehen. Die Klägerin müsse sich nicht auf eine interne Schutzalternative i. S. d. § 3e AsylG verweisen lassen. Mit Übernahme der Regierungsgewalt, Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan sowie der Vorstellung der neuen Regierung seien die Taliban als staatlicher Akteur i. S. d. § 3c Nr. 1 AsylG anzusehen, so dass unmittelbar staatliche Verfolgung vorliege. Insbesondere angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage in Afghanistan sowie aufgrund der durch die Taliban in einigen Landesteilen ausgesprochenen Beschäftigungsverbote für Frauen wäre sie als alleinstehende Frau ohne hinreichend tragfähiges familiäres oder soziales Netz nicht in der Lage, das notwendige Existenzminimum für sich zu erwirtschaften.

Dokument:

VG Bremen, U. v. 24.06.2022, 3 K 1302/20 (Dokument Nr. 3640)

VG Düsseldorf zum Asylgrund Konversion im Folgeverfahren (Afghanistan)

Die afghanischen Klägerinnen trugen einige Monate nach Abschluss des Asylverfahrens im Folgeverfahren vor, zum Christentum konvertiert zu sein, und legten Taufurkunden vor. Damit lagen nach Ansicht des Verwaltungsgerichts neue Beweismittel vor, die i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG geeignet seien, eine für die Klägerinnen günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Zeitpunkt der Taufe der 14- und 16-jährigen Klägerinnen liege mehrere Monate nach Ende des ersten Asylverfahrens, konnte dort also nicht geltend gemacht werden. In ihrem Alter sei es ihnen möglich gewesen, einen eigenen Gewissensentschluss zu fassen. Die Taufe der weiteren Klägerin erfolgte erst, nachdem das VG den ersten Asylantrag abgelehnt hatte. Abgesehen davon sei zu berücksichtigen, dass die Taufe nur ein – wenn auch bedeutender – Schritt bei einer Konversion

sei. Es handele sich um einen dauerhaften Prozess, der nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sei. Die Klägerinnen trugen vor, ihre Konversion sei in Afghanistan bekannt geworden. Ihre Lebensweise werde von ihren in Afghanistan lebenden Familienmitgliedern abgelehnt. Diese Umstände seien grundsätzlich geeignet, zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Religionswechsels zu führen.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 02.03.2022, 18 K 7947/19.A (Dokument Nr. 3641)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Flüchtlingseigenschaft wegen Apostasie bei jungem Afghanen (Hazara)

Das VG sah die Voraussetzungen von § 51 VwVfG als gegeben an: Die innere Distanzierung des Klägers vom Islam sei erst nach erfolglosem Abschluss seines Asylverfahrens in Finnland erfolgt. Diese habe er glaubhaft anhand seiner Biografie plausibel gemacht. Die Gefahr für ihn werde dadurch verstärkt, dass er Mutter und Schwester von seiner Apostasie berichtet habe und sie daraufhin den Kontakt zu ihm abbrachen. Er habe sich bisher keiner anderen Religion zugewandt.

Es hatte sich zunächst um ein Dublin-Verfahren gehandelt (Asylverfahren in Finnland erfolglos, Einreise nach Deutschland im September 2019). Aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist hob das BAMF den Unzulässigkeitsbescheid auf und lehnte den Antrag in der Sache ab.

Dokument:

VG Halle, U. v. 31.03.2022, 5 A 110/21 HAL (Dokument Nr. 3642)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

VG Minden ändert Rechtsprechung zu Afghanistan

Mit Schreiben vom 07.07.2022 an die Parteien teilte die 3. Kammer des VG Minden mit, sie halte an ihrer bisherigen (ablehnenden) Rechtsprechung zur Rückkehrgefährdung bezüglich Afghanistans nicht fest und sehe einen Anspruch auf Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 5 AufenthG als gegeben an. Im Schreiben werden ausführlich Rechtsprechung und Auskunftsfrage zu Afghanistan seit Herbst 2021 referiert.

Anmerkung des Einsenders: Das BAMF hat anschließend im o. g. Verfahren ohne mündliche Verhandlung Mitte August dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, weil er, ein in Afghanistan bekannter Sänger, einer gefährdeten sozialen Gruppe angehört.

Dokument:

VG Minden, Schreiben v. 07.07.2022, 3 K 2070/20 (Dokument Nr. 3643)

Einsender: RA Frank Schleicher, Essen

Afghanistan: Homosexuellen droht Verfolgung sowohl aufgrund kodifizierten Rechts als auch der Scharia

Das VG Düsseldorf analysiert die Verfolgungslage Homosexueller und anderer sexueller Minderheiten. Verfolgung als Mitglied einer sozialen Gruppe droht sowohl aufgrund der fortgeltenden Gesetzeslage des Ghani / Karsai-Regimes als auch auf Grundlage der Scharia. Verfolgungsakteur*innen sind die Taliban ebenso wie Private, insbesondere Familien.

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil ruft ebenso wie Entscheidungen zum Thema „Konversion in Afghanistan“ in Erinnerung, wie kritiklos die westliche Staatengemeinschaft ein Regime unterstützt hat, dessen Gesetzeslage und Rechtspraxis gegen elementare Menschenrechte verstießen. (ka)

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 07.09.2022, 18 K 7009/20.A (Dokument Nr. 3644)

Flüchtlingsschutz für ehemaligen Angehörigen der afghanischen Armee neun Jahre nach Dienstende

Der Kläger hatte in der afghanischen Nationalarmee gedient, seine aktive Zeit endete 2013. Das Gericht spricht Flüchtlingsschutz zu, da der Mitteilung der Taliban, von Verfolgungsmaßnahmen gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitskräfte abzusehen, nicht zu trauen sei und die Erkenntnislage dagegen spreche. Die Taliban verfügten über die erforderliche Technik und arbeiteten daran, Personen biometrisch beziehungsweise online ausfindig zu machen. Unter anderem werden digitale Identitäts- und Gehaltsabrechnungssysteme, die Geberländer zurückgelassen haben, von den Taliban ausgewertet. Der Kläger habe im Rahmen seiner Tätigkeit mehrere digitale Spuren hinterlassen, der Zeitablauf ändere nichts an einer aktuellen Gefährdung im Falle einer Rückkehr.

Dokument:

VG Cottbus, U. v. 31.08.2022, VG 2 K 997/17.A (Dokument Nr. 3645)

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Jemen: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG

Das Gericht sieht in der humanitären Situation im Jemen die Schwelle eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG als erfüllt an. Eine grundlegende Versorgung sei für den Großteil der Bevölkerung nicht erreichbar und nahezu vollständig von Nichtregierungsorganisationen abhängig. Auch wenn der Kläger seine Existenz bis zur Ausreise sichern konnte, sei nicht klar, ob ihm dies nach einer Rückkehr erneut gelingen werde. Das bloße Vorhandensein eines familiären Netzwerkes sage nichts darüber aus, dass dieses Netzwerk auch tatsächlich in der Lage sein werde, den Kläger in hinreichender Weise bei der Existenzsicherung zu unterstützen.

Dokument:

VG Berlin, B. v. 24.08.2022, VG 1 K 519/21 A (Dokument Nr. 3646)

Einsender: Stefan Kefler, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Berlin

Folge- und Zweitantrag

Nicht offenkundig gefälschte Dokumente können Wiederaufnahme begründen

Das Bundesamt lehnte den Asylfolgeantrag des Antragstellers als unzulässig ab. Im Laufe des Gerichtsverfahrens legte er Kopien von Dokumenten aus der Türkei vor, die ein Ermittlungsverfahren gegen ihn belegen sollen. Prozessual geht das VG Gelsenkirchen von der einstweiligen Anordnung als statthafter Antragsart aus, wenn das BAMF keine neue Abschiebungsandrohung erlassen hat. In der Sache hält das VG Dokumente schon dann für geeignete neue Beweismittel, wenn sie nicht offenkundig gefälscht sind. Die Prüfung der Echtheit ist dem durchzuführenden Folgeverfahren vorbehalten. Die Asylrelevanz der Dokumente ergibt sich aus dem Umgang der türkischen Behörden mit angeblichen oder tatsächlichen „Gülen-Leuten“.

Anmerkung der Redaktion: Der Beschluss legt die Hürden für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zugunsten der Betroffenen niedrig: Soweit der Sachvortrag des Antragstellers schlüssig ist, kann er mit Dokumenten gestützt werden, die nicht so offensichtlich gefälscht oder verfälscht sind, dass sie die dargelegte Sachverhaltsänderung von vornherein als ausgeschlossen erscheinen lassen. Schon dann ist das Verfahren nach § 51 VwVfG, § 71 AsylG wiederaufzugreifen. Erst im zweiten Verfahrensschritt, also bei der Frage, ob die nachträgliche Änderung der Sachlage zur Zuerkennung eines Schutzstatus führt, ist ggf. eine Echtheitsprüfung vorzunehmen. – Die Rechtsauffassung des VG verdient Zustimmung. Viel zu häufig verlagert das BAMF zentrale und komplexe Fragen in das als Vorprüfung konzipierte Verfahren nach § 71 AsylG.

In prozessualer Hinsicht ist daran zu erinnern, dass statthafte Klageart gegen alle Unzulässigkeitsentscheidungen die Anfechtungsklage ist. Nach der zutreffenden Auffassung des VG kommt Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO aber nicht in Betracht, wenn das BAMF keine neue Abschiebungsandrohung erlässt. Den Anordnungsgrund des § 123 VwGO leitete der Bevollmächtigte des Antragstellers aus dem Anknüpfungsverbot des § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG her; dem VG reichte schon die Vollziehbarkeit als solche gemäß § 71 Abs. 5 AsylG. (ka)

Dokument:

VG Gelsenkirchen, B. v. 05.08.2022, 14a L 982/22.A (Dokument Nr. 3647)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Subsidiärer Schutz für serbisches Opfer sexualisierter Gewalt durch Bundesamt zu prüfen

Die Klägerin, serbische Staatsangehörige, reiste nach einem erfolglosen früheren Asylverfahren mit ihrem Ehemann und den gemeinsamen Kindern 2016 nach Deutschland ein und stellte einen Asylfolgeantrag, der vom BAMF als unzulässig abgelehnt wurde. In Deutschland trennte sich die Klägerin von ihrem Ehemann und zog mit den Kindern in ein Frauenhaus.

Im gerichtlichen Verfahren legte sie detailliert dar, dass sie minderjährig zwangsverheiratet wurde und dass die Ehe eine endlose Aneinanderreihung von Misshandlungen und sexualisierter Gewalt gewesen war. Versuche, Schutz durch die Polizei zu erlangen, seien erfolglos geblieben. Auch nach einem Suizidversuch und trotz einer gerichtlichen Gewaltschutzverfügung habe der Ehemann sie weiterhin bedroht. Sie habe Todesangst vor ihm. Für ihre psychischen Leiden und die Bedrohungssituation in der Familie legte die Klägerin mehrere Atteste und Bescheinigungen vor.

Das beklagte Bundesamt erkannte zwar an, dass häusliche Gewalt gegen Frauen in Serbien verbreitet sei. Es gebe aber zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote, an die die Klägerin sich wenden könne. Überdies könne sie auf die Unterstützung ihrer teils volljährigen Kinder zählen.

Das VG Hamburg hob den ablehnenden Bescheid auf. Für die Geltendmachung einer geänderten Sach- oder Rechtslage genüge es, dass Betroffene eine Änderung relevanter Umstände glaubhaft und schlüssig vorbringen. Hierfür reiche bereits die Möglichkeit einer günstigen Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe aus. Ob der neue Vortrag tatsächlich zutreffe und die Annahme von Verfolgung rechtfertige, sei im Rahmen eines neuen materiellen Asylverfahrens zu prüfen. Lediglich, wenn ein glaubhafter Vortrag von vornherein nach jeder Betrachtung ungeeignet sei, einen Schutz zu begründen, dürfe der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt werden. Der detaillierte Vortrag der Klägerin zu Gewalterfahrungen seitens des Ehemanns begründe eine veränderte Sachlage. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes erscheine möglich. Insoweit sei der Vortrag der Klägerin schlüssig, dass der Ehemann weitere Misshandlungen oder gar ihre Tötung plane. Auch bestünden Anhaltspunkte, dass ausnahmsweise kein Schutz durch serbische Sicherheitskräfte zu erlangen sei.

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil ist zu begrüßen in der Klarheit, mit der es – unter Rückgriff auf BVerfG, B. v. 04.12.2019, 2 BvR 1600/19 – feststellt, dass die eigentliche Prüfung des fluchtrelevanten Vortrags auch im Folgeverfahren nicht in die Zulässigkeitsprüfung verlagert werden darf (s. dazu auch VG Gelsenkirchen, B. v. 05.08.2022, 14a L 982/22.A, vorstehend abgedruckt). Allzu oft findet hier in Folgeverfahren eine gründliche Sachprüfung nicht statt, wird Gelegenheit zu

ergänzendem Vortrag und Vorlage von Dokumenten nicht gegeben.

Vor allem aber ist hervorzuheben, dass das Gericht – am Ende eines fast sechsjährigen Klageverfahrens – der Klägerin und ihren Kindern Glauben geschenkt hat. Die Vertretung von Geflüchteten aus den Ländern des Westbalkan, oft Angehörigen der Roma-Minderheit, ist eine der herausforderndsten Aufgaben des Asylrechts. Die politische Definition dieser Staaten zu „sicheren“ Herkunftsländern zieht allzu häufig eine schematische Prüfung durch BAMF und Gerichte nach sich, die an der Oberfläche bleibt. Da werden Berichte von NGOs über Diskriminierungen, mangelnde Versorgung und fehlenden Schutz durch staatliche Stellen wenig gewürdigt, ärztliche Atteste zerpfückt, arg optimistische Annahmen zur menschenrechtlichen Lage zugrunde gelegt. Die Vertretung in solchen Verfahren erfordert detaillierte Aufarbeitung von Sachverhalten unter hohem Zeitaufwand. Gut, dass hier eine ebenso detaillierte Würdigung durch das Gericht erfolgte. (hh)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 15.06.2022, 21 A 6139/16 (Dokument Nr. 3648)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Drittstaatsverfahren

OVG NRW: Keine systemischen Mängel in Rumänien

Das OVG NRW hatte in etlichen Fällen die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen in Verfahren, in welchen die Kläger*innen internationalen Schutz in Rumänien erhalten und in Deutschland erneut Asylanträge gestellt hatten. Solche Anträge sind gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, ausgenommen, wenn die Aufnahmebedingungen für international Schutzberechtigte in erheblicher Weise europäische Grundrechte verletzen. Das OVG hat jetzt im Wege des Einstimmigkeitsbeschlusses die Berufungen zurückgewiesen. Eine Auswertung der vorhandenen Erkenntnisquellen ergebe, dass Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt in Rumänien bestehe, auch ergänzende staatliche Hilfen seien tatsächlich erreichbar. Ukrainische Geflüchtete konkurrierten mit sonstigen Schutzberechtigten nicht auf dem Arbeitsmarkt, da es sich bei ersteren vorwiegend um Mütter mit zu versorgenden Kindern und alte Menschen handle.

Anmerkung der Redaktion: Nach Mitteilung des Einsenders soll gegen den abgedruckten Beschluss Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegt werden. (ka)

Dokument:

OVG Münster, B. v. 02.09.2022, 11 A 1727/21.A (Dokument Nr. 3649)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

BVerwG legt EuGH vor: Bindungswirkung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch anderen Mitgliedsstaat?

Nachdem der EuGH in seinem B. v. 13.11.2019, C-540/17 und C-541/17, klargestellt hatte, dass der Asylantrag eine*r Schutzsuchenden, der/dem bereits in einem anderen Mitgliedstaat den Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, nicht als unzulässig abgelehnt werden darf, wenn ihr/ihm dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, legt das Bundesverwaltungsgericht dem EuGH nun eine wichtige Folgefrage vor: Darf der aus diesen Gründen zulässige Asylantrag in dieser Konstellation vollumfänglich und ergebnisoffen neu geprüft werden, oder entfaltet die bereits im ersten Mitgliedsstaat erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Bindungswirkung dergestalt, dass nur die erneute Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtmäßig wäre?

Anmerkung der Redaktion: Ein erfreulicher Vorlagebeschluss von großer praktischer Relevanz. Insbesondere in den zahlreichen Asylverfahren von Personen, denen in Griechenland bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde und deren Asylanträge in Deutschland mit der Zuerkennung von subsidiärem Schutz, einem nationalen Abschiebungsverbot oder gar der vollumfänglichen Ablehnung durch das Bundesamt endeten, dürften sowohl PKH- als auch Aussetzungsanträge nun erfolgreich sein. Erkennt der EuGH auf eine Bindungswirkung positiver Entscheidungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wäre zu wünschen, dass er bereits in dieser Entscheidung verdeutlicht, ob sich seine Erwägungen auch auf den subsidiären Schutz beziehen, um eine erneute Schleife über Luxemburg zu vermeiden. Zu Redaktionsschluss lag nur die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vor. (ug)

Dokument:

BVerwG, PM zum B. v. 07.09.2022, 1 C 26.21 (Dokument Nr. 3650)

Prozessrecht

Keine Gerichtsbekanntheit „asyltaktischer Absprachen“

Das NdsOVG lässt die Berufung gegen ein Urteil des VG Osnabrück zu wegen Verletzung rechtlichen Gehörs zu. Das VG hatte als gerichtsbekannt eingestuft, dass „insbesondere innerhalb der evangelischen Freikirchen und der evangelischen Kirche Treffpunkte für persischsprachige Asylbewerber*innen angeboten würden, die diesen eine enge Vernetzung – und damit wohl auch einen Austausch bezüglich ihres taktischen Vorgehens in Asylverfahren – sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Taufkursen und zur anschließenden Taufe ermöglichten“. Das hätte, so das OVG, zumindest eines Hinweises an die klagende Partei bedurft, da die Relevanz solcher Umstände weder offensichtlich noch den Beteiligten anderweitig bekannt war.

Anmerkung der Redaktion: Die erfolgreich angefochtene Entscheidung steht symptomatisch für ein inzwischen tief eingewurzelt Misstrauen vieler deutscher Gerichte gegenüber Konvertierenden aus islamisch geprägten Ländern. Aus dem Umstand, dass Menschen, die sich ihrem Kindheitsglauben entfremdet haben, kirchliche Versammlungen auch als soziale Treffpunkte nutzen, schließt das VG, dass dort „asyltaktische Absprachen“ getroffen würden. Wenn das eigene Vorurteil so tief sitzt, dass es für „offensichtlich bekannt“ gehalten wird und nicht einmal mehr in der mündlichen Verhandlung erörtert wird, ist ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet. (hh)

Dokument:

NdsOVG, B. v. 27.06.2022, 8 LA 48/22 (Dokument Nr. 3651)

Einsenderin: RAin Hannah Fleck, Bad Bentheim

Aufenthaltsrecht

Aufenthaltstitel

Zur rückwirkenden Erteilung einer AE nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG und Bescheinigung eines Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV

Die Klägerin, türkische Staatsangehörige, reiste im Juli 2018 in die Bundesrepublik ein. Sie beantragte eine Aufenthaltserlaubnis und stellte zusätzlich einen Asylantrag. Einen gültigen türkischen Reisepass hatte sie ihren Fluchthelfer*innen überlassen. Zwei Monate später brachte sie ihre Tochter zur Welt, die deutsche Staatsangehörige ist.

Der Asylantrag wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Bei der beklagten ABH beantragte und erhielt die Klägerin 2021 die schriftliche Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorlage eines gültigen Passes. Auf die Zusicherung hin wurde ihr ein türkischer Reisepass ausgestellt und im August 2021 eine AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Anfang 2022 erhielt sie als Mutter einer deutschen Tochter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Die Beklagte erklärte, die AE gelte rückwirkend ab Erfüllung der Passpflicht als erteilt.

Die Klägerin beehrte darüber hinausgehend die rückwirkende Erteilung der AE bereits ab Geburt ihrer Tochter. Das VG sah hierfür ein Rechtsschutzinteresse. Ein*e Ausländer*in könne für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, der nach der Antragstellung liegt, die Erteilung eines Aufenthaltstitels beanspruchen, wenn er/sie ein schutzwürdiges Interesse hieran habe (vgl. BVerwG, B. v. 02.09.2010, 1 B 18/10, Rn. 9, juris). Dies gelte unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel für einen späteren Zeitraum bereits erteilt worden sei oder nicht (BVerwG, U. v. 09.06.2009, 1 C 7/08, Rn. 13, juris).

Das BVerwG nimmt in st. Rspr. ein schutzwürdiges Interesse an, wenn für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung erheblich sein kann, von welchem Zeitpunkt an der/die Ausländer*in den Aufenthaltstitel besessen hat. Bei der Klägerin, so das VG, ergebe sich dieses Interesse daraus, dass die Dauer des Besitzes ihrer AE für die Erteilung einer NE nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG von Bedeutung sein werde.

Einen Anspruch auf weitergehende rückwirkende Erteilung der AE nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG lehnte das VG allerdings ab. Dem habe anfänglich die Passlosigkeit, später die Titelerteilungssperre gem. § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 2 AufenthG entgegengestanden. Jedoch habe der Klägerin bereits ab Geburt der Tochter und mindestens bis zur Passvorlage nach Auffassung des VG ein Aufenthaltsrecht unmittelbar aus Art. 20 AEUV zugestanden, weil ihre 2018 geborene Tochter während dieses Zeitraums von ihr affektiv abhängig war. Es sei evident, dass ein neugeborenes Kind aufgrund der äußerst hohen, nicht nur emotionalen und affektiven Abhängigkeit von seiner Mutter nicht von dieser getrennt werden könne und daher gezwungen wäre, mit dieser das Unionsgebiet zu verlassen.

Dokument:

VG Bremen, U. v. 30.05.2022 – 4 K 2202/19 (Dokument Nr. 3652)

Verwurzelung eines armenischen Staatsangehörigen

Das VG Minden verpflichtete die Ausländerbehörde, die AE des armenischen Klägers gem. § 25 Abs. 5 AufenthG zu verlängern, ihm einen Reiseausweis auszustellen und seinen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis neu zu bescheiden. Ihm sei ein Verlassen Deutschlands auf absehbare Zeit unzumutbar. Er sei „faktischer Inländer“, dessen gesamte Familie in Deutschland lebe, der sich in einer Ausbildung befinde, die armenische Sprache nur rudimentär beherrsche und dessen – geduldete – Lebensgefährtin von ihm ein Kind erwarte. Den Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises begründete das VG damit, dem Kläger sei es nicht möglich, in zumutbarer Weise einen armenischen Reisepass zu erhalten, da Armenien fordere, dass er dort zunächst seinen Wehrdienst leiste.

Anmerkung der Einsenderin: Das Verfahren betraf einen jungen Armenier, der 1999 in Deutschland geboren und zunächst mit ungeklärtem Status geduldet war. Nach Passvorlage erhielt er 2005 noch als Minderjähriger eine AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die bis 2020 mehrfach verlängert wurde. Seit seiner Volljährigkeit wurde sein armenischer Pass nicht mehr verlängert, da er in Armenien keinen Wehrdienst geleistet hat. Die Ausländerbehörde lehnte es, weil er keinen gültigen Pass mehr besitze, ab, die AE weiter zu verlängern und ebenso, ihm einen Reiseausweis und eine NE zu erteilen. Diese Fehlentscheidungen hat das VG korrigiert.

Dokument:

VG Minden, U. v. 15.11.2021, 7 K 2063/20 (Dokument Nr. 3653)

Einsenderin: RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld

Duldung

Keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bei Untersagung der Abschiebung durch einstweilige Anordnung

Das VG Münster verpflichtet eine Ausländerbehörde durch einstweilige Anordnung, eine Ausbildungsduldung zu erteilen. Da zum allein maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich dem der Beantragung der Ausbildungsduldung, die Abschiebung durch eine andere einstweilige Anordnung untersagt war, war der Vollzug der Abschiebung nicht absehbar, so dass von konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung nicht ausgegangen werden konnte. Die gegen jenen Beschluss eingelegte Beschwerde ändert daran mangels aufschiebender Wirkung nichts.

Anmerkung der Redaktion: Eine interessante prozessuale Randnotiz ist, dass das Gericht die einstweilige Anordnung erließ, obwohl ein Anordnungsanspruch nicht vollumfänglich glaubhaft gemacht worden sei, da das Gericht zivilrechtlich Zweifel an der Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages hat. Das Gericht begründet die Entscheidung daher allein mit einer Folgenabwägung. Dabei betont es die Grundrechtsrelevanz des Verfahrens. (mk)

Dokument:

VG Münster, B. v. 12.07.2022, 8 L 146/22 (Dokument Nr. 3654)

Einsenderin: RAin Hannah Fleck, Bad Bentheim

Aufenthaltsbeendigung

BVerwG legt EuGH vor: Familiäre Bindungen im Inland vor Rückkehrentscheidung gegen Minderjährige prüfen?

Das BVerwG hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die deutsche Rechtspraxis mit EU-Recht vereinbar ist, gemeinsam mit der Ablehnung des Asylantrags auch die Abschiebungsandrohung und damit eine Rückkehrentscheidung im Sinne der Rückführungs-RL 2008/115/EG zu erlassen, wenn die Entscheidung gegen einen Minderjährigen ergeht und absehbar ist, dass die Abschiebung aus familiären Gründen nicht vollzogen werden kann. Im Ausgangsfall verfügt ein Elternteil bereits über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG. Fraglich sei im Lichte der jüngeren Rechtsprechung des EuGH, ob das nationale Recht dem Gebot, das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen im Rückkehrverfahren gebührend zu berücksichtigen, hinreichend gerecht werde.

Anmerkung der Redaktion: Nachdem der EuGH in seinem grundlegenden Urteil vom 14.01.2021, Rs. C-441/19, bereits ausgeführt hat, dass eine Rückkehrentscheidung gegen

eine minderjährige Person erst ergehen darf, wenn zuvor sichergestellt wurde, dass im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat dort eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist, legt das BVerwG nun folgerichtig auch die oben dargelegte Konstellation dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Dem könnte und sollte sich in der Zukunft auch eine Vorlageentscheidung in Konstellationen anschließen, in denen die Rückkehrentscheidung zwar gegen eine volljährige Person ergeht, ein Kind von dieser jedoch mit betroffen ist. Zu denken wäre etwa an Familien mit hier nachgeborenen Kindern anderswo international schutzberechtigter Eltern. Da der EuGH im grundlegenden Urteil vom 14.01.2021 das Wohl des Kindes im Hinblick auf die Integrationsbedingungen und Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Schwebestände weit ausgelegt hat, erscheint auch in diesen Fällen fraglich, ob eine Rückkehrentscheidung mit Europarecht vereinbar ist, wenn absehbar ist, dass eine Abschiebung auf absehbare Zeit nicht vollzogen werden kann. (ug)

Dokument:

BVerwG, B. v. 08.06.2022, 1 C 24.21 (Dokument Nr. 3655)

Abholung zur Abschiebung: doch ohne richterlichen Beschluss...?

Der Kläger wurde am 20.06.2018 nach Italien überstellt. Die Polizist*innen, die die Maßnahme durchführten, suchten zunächst sein Zimmer in der LEA Ellwangen auf, fanden ihn aber dort nicht vor. Sie trafen ihn dann bei den Sanitäreinrichtungen an und forderten ihn auf, sich auszuweisen. Der Kläger ging daraufhin in Begleitung der Beamt*innen in sein Zimmer, händigte dort seine Geldbörse nebst Ausweis aus und wurde in der Folge abgeschoben.

Drei Monate später erhob der Kläger Klage mit dem Antrag, eine rechtswidrig ohne richterlichen Beschluss erfolgte Durchsuchung festzustellen. Das VG Stuttgart hielt lediglich das Einbehalten des Geldbeutels durch die Beamt*innen für rechtswidrig. Der VGH BW wies die Berufung zurück: Zwar sei das Zimmer des Klägers in der Unterkunft als „Wohnung“ i. S. d. Art. 13 GG einzustufen. Jedoch habe keine Durchsuchung vorgelegen. Ob eine Maßnahme als Durchsuchung zu qualifizieren sei, bestimme sich aus der ex-post-Sicht. Hier habe keine der Handlungen der Beamt*innen sich als Durchsuchung herausgestellt. Folglich sei als Rechtsgrundlage der Maßnahme das Landesverwaltungsvollstreckungsrecht i. V. m. § 34 a AsylG, § 58 AufenthG ausreichend. Eines richterlichen Beschlusses habe es nicht bedurft.

Anmerkung der Redaktion: Das Verfahren steht im Geschehenskontext der „Razzia“ in der LEA Ellwangen vom 03.05.2018, nachdem es dort wenige Tage vorher zu Auseinandersetzungen wegen einer Abschiebung gekommen war. Zugleich setzt sich die juristische Diskussion über das Verhältnis von

richterfreier Abschiebung und richterpflichtiger Durchsuchung fort.

Der Kläger wurde während der Razzia längere Zeit gefesselt und in seinem Zimmer festgehalten. Diese Maßnahme hatte bereits das VG als rechtswidrig eingestuft, jedoch nicht als unerlaubte Durchsuchung, sondern als Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts (VG Stuttgart, U. v. 18.02.2021, 1 K 9602/18, Dokument Nr. 3382 b).

Der VGH begründet nun ausführlich, warum auch ein Zimmer in einer Sammelunterkunft als „Wohnung“ anzusehen sei, schwächt diesen Schutz aber ab: Analog zu Betriebs- und Geschäftsräumen genieße ein solches Zimmer nur eingeschränkten Schutz, da es neben der Entfaltung der Privatsphäre auch ordnungsrechtlichen Zwecken diene, namentlich der Unterbringung während des Asylverfahrens unter Wahrung der Vorgaben der Aufnahme-RL. Diese Einschränkung erscheint zweckorientiert, denn der VGH nutzt sie letztlich, um das LEA-Zimmer aus dem Schutzbereich von Art. 13 Abs. 7 GG herauszudefinieren, der neben der richterlich angeordneten Durchsuchung nur bestimmte Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Schutzbereich der Wohnung erlaubt.

Ebenfalls zweckgerichtet erscheint, dass der VGH – diametral zur Rechtsprechung anderer OVGs (vgl. nur OVG HH, U. v. 18.08.2020, 4 Bf 160/19, Dokument Nr. 3307 a) – nicht ex ante, sondern ex post beurteilen will, ob eine Durchsuchung vorgelegen habe. Notfalls hätten Beamt*innen eine Maßnahme abbrechen und eine richterliche Entscheidung nachzuholen. Dies erscheint nicht nur wenig lebenspraktisch, der VGH verengt und verunklart damit auch den Schutzbereich von Art. 13 GG mit Blick auf den Grundrechtsschutz von Geflüchteten in Wohnunterkünften. Vor der geschlossenen Tür hat die Behörde einen richterlichen Beschluss einzuholen, wenn sie nicht weiß, ob sie hinter der Tür eine Situation erwartet, die eine Nachsuche erforderlich macht (vgl. OVG HH, a. a. O.). Die Verkehrung ins Gegenteil schafft Rechtsunsicherheit für beide Seiten.

Gegen das Urteil ist die Revision zum BVerwG anhängig. (hh)

Dokument:

VGH BW, U. v. 28.03.2022, VGH I S 1265/21 (Dokument Nr. 3656)

Einsenderin: Sarah Lincoln, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Berlin

Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Begutachtung der Reisefähigkeit

Der georgische Beschwerdeführer leidet nach vorgelegten Attesten an einer posttraumatischen Belastungsstörung; im Falle einer Abschiebung bestehe Suizidgefahr. Das VG Münster untersagte daraufhin die Abschiebung im Weg der einstweiligen Anordnung vorläufig wegen fehlender Reisefähigkeit. Das OVG NRW hebt diese Entscheidung auf Beschwerde der Ausländerbehörde hin

auf, da die vorgelegten Atteste unzureichend seien und die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit (§ 60a Abs. 2c S. 1 AufenthG) folglich nicht widerlegen könnten. Das OVG wertet die Arztberichte aber als „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine schwerwiegende Erkrankung und untersagt die Abschiebung weiterhin vorläufig, bis die Ausländerbehörde ihrer Verpflichtung nachkommt, den Sachverhalt durch eine fachärztliche Begutachtung der Reisefähigkeit weiter aufzuklären.

Dokument:

OVG NRW, B. v. 30.06.2022, 17 B 1846/21 (Dokument Nr. 3657)

Einsenderin: RAin Hannah Fleck, Bad Bentheim

Abschiebungshaft

BGH zu fairem Verfahren und Verzicht auf anwaltliche Vertretung

In zwei Entscheidungen stärkt der BGH das Recht auf ein faires Verfahren bei Anordnung von Abschiebungshaft. Wünscht die betroffene Person anwaltlichen Beistand, ist die/der Bevollmächtigte aber zum Anhörungstermin verhindert und beantragt Terminverlegung oder erklärt die betroffene Person, eine*n Bevollmächtigte*n erst noch beauftragen zu wollen, so darf allenfalls eine vorläufige Haftanordnung (§ 427 FamFG) erfolgen, und eine Anhörung im Beisein des/der Bevollmächtigten ist zeitnah nachzuzuholen. Drückt die betroffene Person sich hinsichtlich der gewünschten Bevollmächtigung unklar aus, so hat das anhörende Gericht aufzuklären, ob die Hinzuziehung eine*r Bevollmächtigten noch für die Instanz beabsichtigt ist. Es darf aus der Mitwirkung der betroffenen Person am Termin nicht ohne weiteres auf einen Verzicht schließen. Unterbleibt eine Aufklärung, so ist zur wirksamen Sicherung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf ein faires Verfahren zu vermuten (!), dass der betroffenen Person Zugang zu anwaltlicher Vertretung verwehrt wurde. Auch die Bestellung eine*r Verfahrenspfleger*in heilt dies nicht, da deren Rolle sich grundlegend von der der Anwältin / des Anwalts unterscheidet. Bestelle sich nachträglich ein*e Anwalt*in für die betroffene Person, habe das Amtsgericht daher schon im Abhilfeverfahren eine erneute Anhörung unter Beiziehung der Anwältin / des Anwalts durchzuführen (XIII ZB 74/20). In einer weiteren Entscheidung präzisiert der BGH die Anforderungen, die an die Wirksamkeit des Verzichts auf Teilnahme eine*r Bevollmächtigten an der Haftanhörung zu stellen sind. Das Haftgericht müsse die betroffene Person über ihr Recht auf Hinzuziehung eine*r Bevollmächtigten belehren und ihr auch die Folgen eines Verzichts ausreichend verdeutlichen, dass nämlich eine erneute Anhörung in derselben Instanz nicht mehr stattfinde und der anwaltliche Beistand in der Anhörung somit endgültig versagt bleibe. Da

dem Protokoll und dem Nichtabhilfebeschluss des AG keine entsprechenden Angaben zu entnehmen waren, sah der BGH den Grundsatz fairen Verfahrens verletzt (XIII ZB 38/21).

Dokument:

BGH, B. v. 22.02.2022, XIII ZB 74/20 (Dokument Nr. 3658 a)

BGH, B. v. 25.04.2022, XIII ZB 38/21 (Dokument Nr. 3658 b)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Kein Ausreisegewahrsam ohne Ermessensausübung

Das LG Mosbach betont, dass – anders als bei der Sicherungshaft gem. § 62 Abs. 3 AufenthG – das AG bei der Anordnung von Ausreisegewahrsam gem. § 62b AufenthG stets ein Ermessen habe. Das Gericht dürfe sich deshalb nicht auf die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Gewahrsam und auf Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der verhängten Dauer beschränken, sondern müsse insbesondere eine Interessenabwägung durchführen und die für die Ausübung des Anordnungsermessens maßgeblichen Gründe – wenn auch knapp – in der Entscheidung darlegen. Andernfalls habe das LG die Anordnung wegen Ermessensnichtgebrauchs aufzuheben.

Dokument:

LG Mosbach, B. v. 19.07.2022, 3 T 5/22 (Dokument Nr. 3659)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Einreise und Visumverfahren

EuGH zu Familienzusammenführung mit (ehemals) minderjährigem Kind

Es verstößt gegen Unionsrecht, ein Visum zur Familienzusammenführung für den Elternteil eines während des Asylverfahrens volljährig gewordenen unbegleiteten mdj. Flüchtlings abzulehnen. Gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einem Kind gestellt wird, das volljährig wurde, bevor ein Elternteil als Flüchtling anerkannt und Familienzusammenführung beantragt wurde. Das VG Berlin verpflichtete Deutschland 2019, jeweils Visa zu erteilen, da alle Kläger*innen nach der Rspr. des EuGH Anspruch auf Familiennachzug hätten. Nach (Sprung-) Revision des Auswärtigen Amtes legte das BVerwG die Verfahren zur Vorabentscheidung dem EuGH vor. Der EuGH erläutert hinsichtlich des Nachzugs zu ursprünglich minderjährigen Flüchtlingen unter Rückgriff auf seine gefestigte Rechtsprechung zu ähnlichen Konstellationen in anderen MS: Ziel der RL sei, Familienzusammenführung zu Begünstigten internationalen Schutzes, darunter insbesondere Minderjährigen, zu gewährleisten. Die RL sei im Licht des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens i. V. m. der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls auszule-

gen und anzuwenden. Es stehe weder mit den Zielen der RL noch mit den Anforderungen im Einklang, die sich aus der GRCh ergäben, als maßgeblichen Zeitpunkt, nach dem sich die Beurteilung der Antragstellenden oder der Zusammenführenden zur Gestattung des Nachzugs richte, darauf abzustellen, wann die Behörde des Mitgliedstaats über den Antrag entscheide. Diese hätten sonst keine Veranlassung, Anträge der Eltern Minderjähriger mit der gebotenen Dringlichkeit zu bearbeiten. Andernfalls hinge der Erfolg eines Antrags hauptsächlich von Umständen ab, die in der Sphäre nationaler Behörden oder Gerichte liegen, aber nicht von Umständen in der Sphäre der Antragstellenden. Deswegen sei der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft nicht maßgebend. Minderjährigkeit stelle keine „Bedingung“ dar, bei deren Nichterfüllung MS den Antrag ablehnen können. Die RL stehe auch einer nationalen Regelung entgegen, nach der das Aufenthaltsrecht der Eltern mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes ende.

Zum Nachzug eines ursprünglich minderjährigen Kindes zu einem als Flüchtling anerkannten Elternteil entscheidet der EuGH: Maßgebend für den Nachzugsanspruch des Kindes ist, wenn es vor Anerkennung des Elternteils als Flüchtling und vor dem Antrag auf Familienzusammenführung volljährig wurde, der Zeitpunkt, zu dem der Elternteil seinen Asylantrag gestellt hat. Der Antrag auf Zusammenführung muss innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des/der Zusammenführenden gestellt werden.

Weiter führt der Gerichtshof aus: Bei der Familienzusammenführung eines Elternteils und eines als Flüchtling anerkannten Minderjährigen oder eines (ehemals) mdj. Kindes mit seinem als Flüchtling anerkannten Elternteil genüge nicht das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis für die Annahme tatsächlicher familiärer Bindungen zwischen den Beteiligten. Jedoch sei es nicht erforderlich, dass der Flüchtling und der andere Familienangehörige im selben Haushalt zusammenleben, damit Elternteil oder Kind Anspruch auf Familienzusammenführung haben. Die Zuerkennung des Schutzstatus dürfe damit ebenso wenig von der „Wiederaufnahme des Familienlebens“ zwischen Eltern und Kind abhängig gemacht werden. Gelegentliche Besuche und regelmäßige Kontakte können als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen.

Dokumente:

EuGH, U. v. 01.08.2022, SW sowie BL u. BC, verb. Rs. C-273/20 u. C-355/20 (Dokument Nr. 3660 a)

EuGH, U. v. 01.08.2022, XC /J. Deutschland, Rs. C-279/20 (Dokument Nr. 3660 b)

Unionsrecht

EuGH festigt Bleibeperspektive für Angehörige von Drittstaatsangehörigen

Anders als z. B. bei Au-Pairs, Saisonarbeiter*innen, entsandten Arbeitnehmer*innen oder bei förmlich begrenzten Aufenthaltsgenehmigungen sind Familienverhältnisse grundsätzlich nicht auf kurze Dauer angelegt, sondern erstrecken sich über einen beträchtlichen Zeitraum. Drittstaatsangehörige, denen als Familienangehörige von Unionsbürger*innen ein Aufenthaltsrecht unmittelbar aus Art. 20 AEUV zusteht, können somit auf Grundlage der Daueraufenthalt-RL einen unbefristeten Aufenthaltstitel erwerben – so hat der EuGH für eine Frau aus Ghana entschieden, die ihren 2002 geborenen niederländischen Sohn in den Niederlanden betreut und der 2013 ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht eingeräumt wurde. Der Staatssekretär für Justiz und Sicherheit hatte das Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV zuvor als „vorübergehend“ eingestuft und war von einem Ausschlussstatbestand nach Art. 3 Abs. 2 lit. e) der RL ausgegangen. Der EuGH hält dem entgegen: Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht werde nur in Ausnahmefällen und nur dann eingeräumt, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unionsbürger*in und Familienangehörige*r bestehe, so dass die Versagung des Aufenthaltsrechts auch die/den Unionsbürger*in zwingen würde, unter Verlust des Kernbestands ihrer/seiner unionsbürgerlichen Rechte die EU zu verlassen. Zwar entfalle ein solches Abhängigkeitsverhältnis im Allgemeinen im Laufe der Zeit, doch sei es grds. nicht auf kurze Dauer angelegt.

Der EuGH erinnert daran, dass gleichzeitig mit dem Aufenthaltsrecht auch eine Arbeitserlaubnis erteilt werden müsse, da die Mutter als Drittstaatsangehörige für den Unterhalt ihres Sohnes aufkommen müsse, weil dem Sohn als Unionsbürger ansonsten der tatsächliche Genuss des Kernbestands seiner Rechte verwehrt würde. Längerfristige Beschäftigung könne die Verwurzelung des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen weiter stärken.

Dokument:

EuGH, U. v. 07.09.2022, C 624/20 (Dokument Nr. 3661)

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Migrationssozialrecht

Brüssel IIb-VO zu Ehe- und Kindschaftssachen, Vormundschaft und Vollstreckung in Kraft

Seit dem 01.08.2022 ist die sog. „Brüssel IIb-VO“ (VO 2019/1111) anwendbar. Sie ersetzt die seit 2005 geltende Brüssel IIa-VO und regelt die internationale Zuständigkeit in Ehesachen (Scheidung, Trennung sowie Ungültigerklärung einer Ehe), in Verfahren zur elterlichen Verantwortung (Sorgerecht,

Umgangsrecht, Vormundschaft etc.) sowie die Anerkennung von Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten hierüber und die Vollstreckung von Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung. Sie ergänzt das Haager Kindesentführungsübereinkommen im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten und enthält ein Kapitel zur internationalen Zusammenarbeit der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten bei Jugendhilfe und Kinderschutz, die detaillierter als bisher geregelt werden. Bedeutendste Neuerung: Außergerichtliche Scheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind unter bestimmten Voraussetzungen künftig anerkennungsfähig (zum Durchführungsgesetz zur Brüssel IIb-VO s. Klinkhammer, FamRZ 2022, 325).

Neu sind harmonisierte Vorschriften zur Zwangsvollstreckung und zur Kindesanhörung in Verfahren zur elterlichen Verantwortung (bisher nationalem Recht vorbehalten). Die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten ist weggefallen; in Deutschland muss jedoch weiterhin ein Gericht die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für ausländische Entscheidungen anordnen. Die Brüssel IIa-VO bleibt zunächst anwendbar auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in vor dem 01.08.2022 eingeleiteten Gerichtsverfahren ergangen sind und von vor dem 01.08.2022 förmlich errichteten oder eingetragenen öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen, die im Ursprungsmitgliedstaat vor dem 01.08.2022 vollstreckbar wurden.

EuGH zum Kindergeldanspruch während der ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland

Eine aus einem anderen MS stammende Unionsbürgerin klagt gegen die Ablehnung ihres Kindergeldanspruchs durch die Familienkasse während der ersten drei Monate nach Begründung ihres Aufenthalts in Deutschland. Die Kasse trug vor, die Antragstellerin erfülle nicht die im Juli 2019 in Deutschland eingeführten Voraussetzungen, weil sie in dieser Zeit keine „inländischen Einkünfte“ bezogen habe. Ziel der Neuregelung sei, einen Zustrom von Unionsbürger*innen anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden, der zu unangemessener Inanspruchnahme des deutschen Systems sozialer Sicherheit führen könne. Das Erfordernis gilt nicht für Deutsche, die aus einem anderen MS zurückkehren. Das FG Bremen fragte den EuGH, ob diese Ungleichbehandlung mit Unionsrecht vereinbar sei.

Der EuGH entschied: Ein*e Unionsbürger*in mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Aufnahmemitgliedstaat kann nicht während der ersten drei Monate des Aufenthalts vom Bezug von Kindergeld ausgeschlossen werden, weil sie/er keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in jenem MS bezieht. Hält sie/er sich rechtmäßig auf, genießt sie/er grundsätzlich Gleichbehandlung mit inländischen Staatsangehörigen (Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 v. 29.04.2004 i. V. m. Art. 3 Abs. 1

lit. j und Art. 1 lit. z VO Nr. 883/2004). Auch wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger*innen haben das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen MS für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wobei nur ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich ist und keine weiteren Bedingungen zu erfüllen sind, solange sie und ihre Familienangehörigen nicht unangemessen Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen. Der aufnehmende MS kann zwar gem. einer Ausnahmebestimmung eine*r wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürger*in in den ersten drei Monaten des Aufenthalts eine Sozialleistung verweigern. Kindergeld ist aber keine Sozialleistung in diesem Sinn. Es wird unabhängig von persönlicher Bedürftigkeit gewährt und dient nicht der Sicherstellung des Lebensunterhalts, sondern dem Ausgleich von „Familienlasten“. Da hinsichtlich solcher Leistungen keine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Inländer*innen und Staatsangehörigen eines anderen MS vorgesehen ist, widerspricht diese gesetzliche Ungleichbehandlung in Deutschland Unionsrecht.

Auf Gleichbehandlung können sich Unionsbürger*innen aber nur berufen, wenn sie während der ersten drei Monate tatsächlich den gewöhnlichen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat begründet haben. Ein nur vorübergehender Aufenthalt genüge nicht. Die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in den aufnehmenden MS impliziert, dass der Wille zum Ausdruck gebracht wird, dort tatsächlich zukünftig den gewöhnlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen zu haben, wenn nachgewiesen wird, dass die Anwesenheit im Hoheitsgebiet des MS hinreichend dauerhaft ist, um sie von einem vorübergehenden Aufenthalt zu unterscheiden.

Anmerkung des Einsenders: Hat die Entscheidung Auswirkungen auf die Situation von Hilfeempfänger*innen nach SGB XII und SGB II zur Anrechnung von Kindergeld als Einkommen? In Rn. 24 führt der EuGH aus, Kindergeld sei als Leistung der sozialen Sicherheit Familienleistung i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m. Art. 1 Buchstabe z der VO Nr. 883/2004, die ohne Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird. In Deutschland dürfe also Kindergeld nicht als vorrangig gegenüber Sozialhilfeleistungen verstanden werden. Anders die geltende Rechtslage: Einkommen i. S. d. SGB XII definiert § 82 SGB XII: „Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34 (SGB XII, gemeint sind Ansprüche auf Bildung und Teilhabeleistungen), benötigt wird (§ 82 Abs. 1 S. 4 SGB XII).“ Ebenso werden Leistungen anderer Sozialleistungsträger zumindest hypothetisch angerechnet, falls kein entsprechender Leistungsantrag gestellt wurde. Bei vollständiger Anrechnung als Einkommen des Kindes wird so der Leistungszweck verfehlt. Wenn nach dem Urteil des EuGH Kindergeld keine Sozial-, sondern eine Familien-

leistung darstellt i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. j, i. V.m. Art. 1 lit. z VO 883/2004, die ohne Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird, ist es kein Einkommen, sondern gleicht – so der EuGH – die sog. „Lasten“ der Familien aus. „Belohnt“ werden immaterielle Leistungen wie die Sorge für das Kind und die Erziehung des Kindes. Dann verstößt die Anrechnung als Einkommen gegen europäisches Recht und ist verfassungswidrig. Der deutsche Gesetzgeber hat die Zweckbestimmung des Kindergeldes in Fällen sozialhilfebedürftiger Familien durch die Anrechnung aufgehoben. Gleiches gilt für § 11 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II, wonach sowohl der Kinderzuschlag gem. § 6a BKKG, als auch Kindergeld als Einkommen dem Kind zugerechnet werden. Der Gesetzgeber versagt zwar nicht den Anspruch, aber durch Anrechnung auf eventuell bestehende Ansprüche des Kindes auf o. g. Sozialleistungen entfällt der Zweck als Familienleistung aufgrund der vorgenommenen Bedürftigkeitsprüfung. Wenn Kindergeld dazu dienen soll, ohne Bedürftigkeitsprüfung die Lasten der Familie auszugleichen, müssen Hilfeempfänger*innen nach SGB II und XII anderen Kindergeldempfänger*innen, die keine Grundsicherung benötigen, gleichgestellt werden: Ebenso wie Erwerbstätige erbringen Hilfeempfänger*innen Leistungen innerhalb der Familie, indem sie sich verantwortungsvoll um die Fürsorge der Kinder und deren Erziehung kümmern.

Dokument:

EuGH, U. v. 01.08.2022, C-411/20 (Dokument Nr. 3662)

Einsender: RA Frank Schleicher, Essen

SGB II: Kein Leistungsausschluss gegen Angehörige anerkannt Schutzberechtigter

Das SG Berlin verurteilt das beklagte Jobcenter, einer serbischen Staatsangehörigen Leistungen nach SGB II zu gewähren. Sie lebt mit ihrem Ehemann zusammen, einem anerkannten Flüchtling syrischer Staatsangehörigkeit. Ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bestehe nicht. Insbesondere sei § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II auf Familienangehörige anerkannter Schutzberechtigter nicht anwendbar, da Leistungsausschlüsse eng auszulegen seien.

Dokument:

SG Berlin, U. v. 14.02.2022, S 135 AS 639/19 (Dokument Nr. 3663)

Einsender*innen: BLKR Rechtsanwält*innen, Berlin

Anwaltspraxis

Gebühren- und Kostenrecht

Festsetzung fiktiver Terminsgebühr bei Gerichtsbescheid

Das VG Münster bestätigt nach Entscheidung durch Gerichtsbescheid die antragsgemäße Festsetzung einer fiktive Terminsgebühr und

begründet: „Der Beschluss... begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Namentlich ist die (fiktive) Terminsgebühr zu Recht angesetzt worden. [...] Entgegen der Auffassung der Erinnerungsführerin [BAMF] ist der Anwendungsbereich von Nummer 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG nicht auf die Konstellation des § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beschränkt, also auf die Fälle, in denen ausschließlich der Antrag auf mündliche Verhandlung statthaft ist. Eine solche Einschränkung hat im Wortlaut der Vorschrift keinen Niederschlag gefunden. Es wäre Sache des Gesetzgebers, einen etwaig unzureichenden Wortlaut zu korrigieren, denn der von der Erinnerungsführerin vertretene Standpunkt ist seit längerem bekannt. Auch die missverständlichen Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs rechtfertigen die Ansicht der Erinnerungsführerin nicht. Das erkennende Gericht teilt vielmehr die in den vorgenannten Beschlüssen zitierte Ansicht des VG Oldenburg vom 27.07.2017, 1 E 5687/17 (juris)[...]. Die ausführlichen Darlegungen der Erinnerungsführerin zu Sinn und Zweck von Kostenregelungen mit Blick auf Verfahrensbeschleunigung und Schonung gerichtlicher Ressourcen“ führten nicht weiter. Kosten werden in erster Linie nach gesetzlichen Vorgaben erstattet. Die Aspekte „Verfahrensbeschleunigung“ oder „Schonung gerichtlicher Ressourcen“ sind bei der Kostenfestsetzung [...] ohne rechtlichen Belang.“

Dokument:

VG Münster, B. v. 18.05.2022, 10 K 2758/21.A (Dokument Nr. 3664)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Mitteilungen des GA

Mitgliederversammlung der AG Migrationsrecht 2022

Am 02.07.2022 fand die diesjährige Mitgliederversammlung der AG Migrationsrecht in Köln statt; erstmals seit Pandemiebeginn wieder in Präsenz. Der Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses und die Berichte des Schatzmeisters und des Kassenprüfers wurden vorgetragen. Sie stehen auf der Website der AG zur Verfügung. Besonders gewürdigt wurde die Arbeit des Kollegen RA Wolfram Steckbeck, der seit Gründung der AG als deren Schatzmeister tätig ist. Es wurde die Gründung eines Arbeitskreises beschlossen, um für Rassismus zu sensibilisieren. Sodann wurde der Geschäftsführende Ausschuss einstimmig bei Enthaltung seiner Mitglieder entlastet. Da Kollege RA Volker Gerloff nach vielen Jahren nicht länger als Kassenprüfer zur Verfügung steht, wurde Kollege Dr. Christoph Kunz zu seinem Nachfolger gewählt. Schließlich wurde über mögliche Aktivitäten der AG diskutiert. Der Geschäftsführende Ausschuss teilte mit, dass es zukünftig wieder vermehrt Veranstaltungen in Präsenz geben solle. Aus der Versammlung wurde jedoch auch Interesse an Online-Veranstaltungen, insbesondere für kürzere Ver-

anstaltungen oder auch Hybrid-Veranstaltungen geäußert. Außerdem wurde der Wunsch kundgetan, das laufende Gesetzgebungsverfahren zum „Chancen-Aufenthaltsrecht“ engmaschig zu begleiten und so darauf hinzuwirken, dass den Interessen der Betroffenen angemessen Rechnung getragen wird.

Nachrichten und Infos

Arbeitshilfe zum Daueraufenthaltsrecht

Der „Paritätische“ hat eine neue Broschüre „Sicher ist sicher. Das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen – neue Arbeitshilfe für die Beratungspraxis“ herausgegeben. Sie stellt die verschiedenen Formen des Daueraufenthaltsrechts für Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen gem. Freizügigkeitsgesetz ausführlich dar. Oft wissen Begünstigte nicht, dass es nach fünf Jahren freizügigkeitsberechtigten Aufenthalts in Deutschland automatisch entsteht und Probleme wie Ausschlüsse bei Sozialleistungen, Entzug der Freizügigkeit nicht mehr vorkommen dürften. Auch Behörden wie Jobcenter erkennen das nicht immer, so dass Leistungen abgelehnt werden, obwohl ein Anspruch aufgrund des Daueraufenthalts besteht. Die Arbeitshilfe leistet Aufklärung.

Link: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/sicher-ist-sicher-das-daueraufenthaltsrecht-fuer-unionsbuergerinnen-und-ihre-familienangehoerigen-neue-arbeitshilfe-fuer-die-beratungspraxis/>

DRK – Projektbericht: „Ungesehen?! Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland“

Das DRK hat zum Projekt „Bedarfserhebung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen“ die Ergebnisse vorgestellt. Ziel war ein Überblick über Probleme, mit denen Geflüchtete mit Behinderungen in Deutschland bei ihrer Ankunft und später im Aufnahmesystem konfrontiert werden. Mehr als 60 Interviews wurden geführt mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen, ihren Familienangehörigen und Fachkräften in Unterkünften und Beratungsstellen in drei Bundesländern (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). Zehn Problemfelder identifizierte man in unterschiedlichen Unterkunftsarten und Stationen des Aufnahmeprozesses, darunter die Landesunterbringung, den Übergang in die kommunale Unterbringung und die kommunale Unterbringung selbst. Die Kapitel enden mit Handlungsempfehlungen, die wichtigsten werden ab S. 76 zusammengefasst.

Link: https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/DRK_Wohlfahrt_Ungesehen_Bericht_interaktiv.pdf

Neuer Arbeitskreis „Sprechen und schreiben auch Anwält*innen rassistisch?“

Die Mitgliederversammlung der ArGe Migrationsrecht beschloss am 02.07.2022, einen Arbeitskreis einzurichten, der Fragen des „alltäglichen Rassismus“ in der anwaltlichen Praxis im Migrationsrecht nachspüren und Verhaltensmöglichkeiten vorschlagen soll (z.B.: Wir wollen nicht rassistisch sprechen und schreiben – aber was, wenn es dennoch als rassistisch wahrgenommen wird?).

Der Arbeitskreis besteht z. Zt. aus vier Kolleg*innen, befindet sich in der Phase der Themen- und Zielfindung sowie Strukturierung des AK und arbeitet per e-mail und ZOOM zusammen. Interessent*innen sind sehr willkommen, mitzuarbeiten und zu diskutieren. Die Anmeldung kann über die Geschäftsführerin der ArGe, Frau Rechtsanwältin Bettina Bachmann (bachmann@anwaltverein.de), erfolgen.

Uni Erlangen und Pro Asyl: Studie zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte in Deutschland

Die Human Rights Clinic der Uni Erlangen startete im WS 2021/22 ein Projekt unter dem Titel „Menschenrechtliche Aufarbeitung der Afghanistan-Evakuierung“. Mit Pro Asyl als Praxispartner widmet sich das Team rechtlichen und tatsächlichen Fragen der Ortskräfteaufnahme. Ergebnis ist die Expert Opinion „Grund- und menschenrechtskonforme Ausgestaltung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte“, welche die Probleme des sog. Ortskräfteverfahrens aufarbeitet und Vorschläge für eine menschenrechtskonforme Auslegung des § 22 S. 2 AufenthG oder die Einführung neuer Schutzinstrumente macht. Die Studie bietet einen Überblick über das Verfahren, die bisherige Praxis (Interviews mit Betroffenen und Zivilgesellschaft) und § 22 S. 2 AufenthG als Rechtsgrundlage.

Dokumente:

FAU Human Rights Clinic 2021/2022 in Kooperation mit PRO ASYL, Grund- und menschenrechtskonforme Ausgestaltung der Aufnahme afghanischer Ortskräfte, Kurzfassung der Expert Opinion (Dokument Nr. 3665 a)

https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Web_Ortskr_A4.pdf

Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg, Praxisprojekt 2021/2022: Grund und menschenrechtskonforme Aufnahme afghanischer Ortskräfte (Dokument Nr. 3665 b)

<https://www.humanrights-centre.fau.de/praxisprojekt-21-22/>

Internetlinks/-angebote / Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarankündigungen

Die Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im DAV lädt zum folgenden Seminar ein:

■ Aktuelles zum Flüchtlingsrecht

Freitag, 14.10.2022, 14-17:30 Uhr
(online)

Referentin: RA Kerstin Müller, Köln

Näheres und Anmeldung: www.dav-migrationsrecht.de

Die Anwaltakademie lädt zu drei migrationsrechtlichen Seminaren ein:

■ Bildungsmigration

Dienstag, 15.11.2022, 9-15:45 Uhr,
online

Referent: RA Christoph von Planta,
Berlin

■ Familienzusammenführung

Donnerstag, 24.11.2022, 9-18 Uhr,
Essen

Referent: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

■ Verteidigung ausländischer Tatverdächtiger – die Verzahnung von Straf- und Migrationsrecht

Freitag, 25.11.2022, 9-18 Uhr, Essen

Referent: Fachanwalt für Migrations- und Strafrecht Manuel Kabis,
Dortmund

Näheres und Anmeldung unter www.anwaltakademie.de

Schlaglicht

Schützt nur religiös motivierter Sex vor Verfolgung...?

Ein junger Afghane geht während der Dauer seines Asylverfahrens eine Beziehung mit einer aserbaidjanischen Frau ein, die schwanger wird. Hervorgehoben wird, dass die Partnerin Christin sei. Das VG Arnsberg stellt fest, dass außerehelicher Geschlechtsverkehr in Afghanistan verboten ist und Körperstrafen nach sich zieht, auch Ehrenmorde kämen vor. Eine Bestrafung erfolge aber nicht wegen eines flüchtlingsrelevanten Merkmals. Weder sei davon auszugehen, dass die Taliban dem Kläger aufgrund eines gegen ihre Moralvorstellungen verstößenden Verhaltens eine politische Überzeugung zuschreiben würden. Noch habe der Kläger vorgetragen oder sei sonst ersichtlich, dass seine nichteheliche

(auch) sexuelle Beziehung zu Frau B. auf einer religiösen Überzeugung beruhe. Darüber hinaus würde eine etwaige Bestrafung auch nicht spezifisch an den Glauben des Klägers anknüpfen, sondern, so das Gericht, an eine „den islamischen Moral- und Rechtsvorstellungen allgemein widersprechende“ Verhaltensweise...

Anmerkung der Redaktion: Eine studentische Seminararbeit mit dieser Argumentation hätte man wohl unbenotet zurückgegeben. Das Gericht bagatellisiert die Gefährdung durch sog. Moralvergehen („zina“), versäumt, zu prüfen, ob Betroffene einer gefährdeten sozialen Gruppe angehören (so das UNHCR in seinen „Guidelines“ zu afghanischen Geflüchteten, so in der Rechtsprechung etwa VG Lüneburg, U. v. 27.07.2021, 3 A 701/17). Stattdessen insinuiert es, haarsträubend, dass es darauf ankomme, ob die nichteheliche Beziehung aus einem religiösen Motiv heraus eingegangen sei.

Asylrechtlich maßgebend ist die Zuschreibung eines flüchtlingsrelevanten Merkmals durch den Verfolgungsakteur. Das Kalifat verknüpft Staat und Religion untrennbar mit der Maßgabe des Primats der Religion. Wer gegen die Verbote des Scharia-Rechts oder des in Afghanistan wohl noch angewandten konstitutionellen Rechts verstößt, steht nach islamistischer Vorstellung außerhalb der Gemeinschaft und verletzt notwendigerweise die religiösen Grundlagen der Gesellschaft. Doch für das VG reichen angedrohte Auspeitschung und andere Körperstrafen nicht einmal für den subsidiären Schutz. Es liege nämlich in der Verantwortung des Betroffenen, ob diese Beziehung den Taliban bekannt werde...

Der EuGH wird nicht müde zu betonen, dass Schutzsuchende nicht gezwungen werden dürfen, ihre asylerblichen Merkmale zur Vermeidung von Verfolgung zu verheimlichen. Müssen wir immer wieder von vorn anfangen? Ein Antrag auf Zulassung der Berufung ist anhängig. (ka)

Dokument:

VG Arnsberg, U. v. 19.05.2022, 6 K 4729/17.A (Dokument Nr. 3666)